


1 : 10'000

Ausschnitt Chur, Haldenstein und Maladers

Ausschnitt Praden und Tschierschen

1 : 10'000



Legende	
<b>Wärme</b>	<b>Strom</b>
<b>Wärmeversorgung innerhalb Perimeter Wärme-Kältenetze</b> 1. Priorität: Anschluss Wärme-Kältenetz Geringstes Abwasser Grundwasser Holz KVA (Vor- und Rücklauf) KVA (Vorlauf)	<b>Eignungsgebiete für Wind- und Sonnenenergie</b> Eignungsgebiet Wind (gemäss kant. Richtplan Energie, Öffentliche Auflage April 2023) Zone für Windenergieanlage (gemäss Teilrevision Grundordnung 2022: Windenergieanlage Odis II, Öffentliche Auflage November 2023) Gebiet für Photovoltaikanlagen geeignet (Globalstrahlung grösser 1250 kWh/m <sup>2</sup> a)
<b>Wärmeversorgung ausserhalb Perimeter Wärme-Kältenetze</b> Erdwärme, Holz, Umgebungswärme Holz, Umgebungswärme Erdwärme, Holz	<b>Information</b> Erdwärmennutzung behördenverbindlich unterlag Grundwasser- und Quellschutzzone
<b>Noch bestehende Gasversorgungsgebiete im Jahr 2040</b> Biogas / erneuerbares synthetisches Gas	

**Übergeordnete Grundsätze**  
 Die Verbesserung der Energieeffizienz, v.a. die Dämmung der Gebäudehülle, hat höchste Priorität. Insbesondere beim Ersatz von Wärmepumpen ist auf eine qualitativ hochwertige Gebäudehülle zu achten. Die Nutzung von Solarenergie (Solarenergie und Photovoltaik) wird auf dem gesamten Siedlungsgebiet grundsätzlich empfohlen. Für Gebäude mit einem hohen Bedarf an elektrischer Energie, aufgrund von Wärmepumpen oder Elektroheizung für PW, steht tendenziell die Photovoltaik im Vordergrund.

**Bemerkung zur Erdwärme- und Grundwassernutzung**  
 Auf dem Siedlungsgebiet von Chur plant, erstellt, betreibt und unterhält ausschliesslich die IBC Wärme- und Kältenetze für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmeecken. Es werden keine neuen Konzessionen für Nutzungen von Grundwasser zu Wärmeecken an Dritte vergeben.  
 Grundsätzlich können im Kanton Graubünden Wärmepumpen zur Nutzung von Erd- und Grundwasserwärme überall betrieben werden, ausser in Grundwasserschutzonen, Schutzarealen und summatrischen Schutzonen (rot schraffierte Flächen). Zudem ist die Erdwärmennutzung im gekennzeichneten Bereich behördenverbindlich unterlag. In den übrigen Siedlungsbereichen können Erdwärmennutzungen gemäss der kantonalen Erdwärmennutzungskarte mit Standardauflagen oder nach hydrogeologischen Vorabklärungen bewilligt werden.

**Hinweis**  
 Die Festlegungen und Empfehlungen beschränken sich auf das Siedlungsgebiet der Stadt Chur gemäss Bauzonplan. Für Einzelwohnhäuser und Weiler in Landschaftszonen sind Einzelanlagen mit erneuerbaren Energiequellen anzustreben. Die räumlichen Festlegungen und Empfehlungen sind nicht parzellenspezifisch.



## Energierichtplan Stadt Chur 2025

Stadtgebiet

1 : 10000

Vom Stadtrat erlassen am: 17. Juni 2025  
 Der Stadtpräsident: *[Signature]*  
 Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Von der Regierung mit Beschluss Nr.: *24.22.26* am: *25.12.26*  
 Der Regierungspräsident: *[Signature]*  
 Der Kantonsrat: *[Signature]*

